



Wolkensteiner Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein
einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringwalde, Hilmersdorf, Heilbad Warmbad

Samstag, 16. März 2024 – Ausgabe Nr. 03



Gesprächsrunde mit dem Innenminister Armin Schuster



Kranzniederlegung zum 74. Jahrestag des Bergwerksunglücks an den Neuen Drei Brüdern

Ortsübliche Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ der Stadt Wolkenstein in der Fassung vom 21.08.2023

Bekanntmachung der Stadt Wolkenstein zur Genehmigung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat den vom Stadtrat in der Sitzung am 04.09.2023 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ der Stadt Wolkenstein in der Fassung vom 21.08.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), mit Bescheid vom 18.12.2023 AZ: 02835-2023-34 nach § 10 Abs. 2 BauGB gültiger Fassung, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung, Anlage I und II, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Rathaus, Markt 13, 09429 Wolkenstein während der unten angegebenen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Anlage I u. II, Umweltbericht u. der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt

www.stadt-wolkenstein.de

sowie im Zentralen Internetportal des Landes

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

W. Lübling
Wolfram Lübling
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

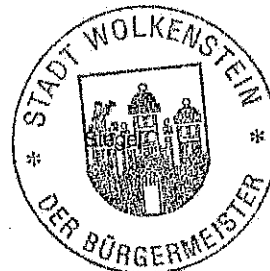
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

W. Liebling
 Wolfram Liebling
 Bürgermeister



Informationsschreiben zum Bauvorhaben:

Auswechslung defekter Schachtabdeckungen Annaberger Straße sowie Marienberger Straße in Wolkenstein

Sehr geehrte Anwohner,

im Zeitraum vom 02.04. bis spätestens 06.04.2024 wird aufgrund der Auswechslung von defekten Schachtabdeckungen der Verkehr für nachfolgende Straßen voll gesperrt:

1. Abschnitt

-Annaberger Straße in von HNr. 4 bis Kreuzungsbereich Freiburger/Marienberger Straße

2. Abschnitt

-von Marienberger Straße HNr. 1 bis in Höhe Einmündung Schulstraße HNr. 4

Eine entsprechende Umleitung wird ausgeschildert.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Erdbau Walther
 An der Morgensonne 22a
 Geyer

ERDBAU Peter Walther

